

SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Zwönitz

(Verwaltungskostensatzung, VwKostSZw)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) in Verbindung mit § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) beschließt der Stadtrat der Stadt Zwönitz in seiner Sitzung am 23.05.2023 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Zwönitz (Verwaltungskostensatzung, VwKostSZw):

§ 1 Kostenpflicht

Die Stadt Zwönitz erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach Maßgabe ~~des als Anlage (Anlage 1) beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil~~ dieser Satzung ~~ist~~.

Gemäß § 2 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) sind begrifflich

a. Öffentlich-rechtliche Leistungen

1. Tätigkeiten, die eine Behörde im Sinne des § 1 Absatz 1 SächsVwKG in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. sonstige Leistungen, die eine Behörde im Sinne des § 1 Absatz 1 SächsVwKG im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.

b. Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen

§ 3 Kostenhöhe

~~(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage (Anlage 1) beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 50.000 EUR erhoben.~~

(2)(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5,10.00 EUR.

(2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage (Anlage 1) beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 10.00 bis 50.000 EUR erhoben.

- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der öffentlich-rechtlichen Leistung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der öffentlich-rechtlichen Leistung maßgebend
- (4) Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Verwaltungsgebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Verwaltungsgegenstandes.
- (5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

- (6) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 4 Entstehung der Kosten

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. In den Fällen des § 3 Absatz 6 SächsVwKG mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Behörde vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Zwönitz einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 6 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Absatz 2 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

- (4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG)

- (1) Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.
- (2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechtes.
- (3) Solange die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, können fehlerhafte Kostenentscheidungen von Amtswegen von der Kostenfestsetzungsbehörde geändert werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Zwönitz vom 21.11.2013 mit all seinen Änderungen außer Kraft.

Zwönitz, den 24.05.2023

Wolfgang Triebert
Bürgermeister

Anlage 1 Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Zwönitz vom 24.05.2023.

lfd. Nr./Tarifstelle	Amtshandlung/Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Amtshandlungen	
1	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	10,00
1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 je angefangene Seite, mindestens 10,00
1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat je angefangene Seite	510,00 je Beglaubigung A n m e r k u n g : Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
1.2.3	in nicht von den Tarifstellen 1.2.1 und 1.2.2 erfassten Fällen je angefangene Seite	0,75 je Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 10,00 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, soweit diese höher als 10,00 ist Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10,00.
1.3	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Beantragung einer Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" dienen	kostenfrei
2	Erteilung einer Bescheinigung	10,00 bis 70,00
3	Einsichtgewährung, Auskünfte	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem	1,00 je Akte oder Buch, mind. 10,00

	gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	
3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	35,00 bis 220,00
3.3	Erste Kopie nach Artikel 15 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung	kostenfrei
4	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	15,00 bis 3050,00
5	Fristverlängerungen	
5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10% bis 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr mindestens 10,00
5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	10,00 bis 30,00
6	Erteilung einer Zweitschrift	10 % bis 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens 10,00
7	Aufnahme einer Niederschrift je angefangene Stunde	5,00 bis 60,00 je angefangene Stunde, mindestens 10,00
8	Fundsachen	
8.1	Aufbewahrung und Aushändigung von Fundsachen an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1.1	bei Sachen mit einem Wert bis zu 500,00 €	2% des Wertes mind. jedoch 10,00
8.1.2	bei Sachen mit einem Wert ab 500,00 €	zzgl. 1% des 500,00 € übersteigenden Wertes
8.2	Verwahrung von Tieren	2% des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8.3	Bestätigung des Fundbüros für den Bürger zur Vorlage gegenüber seiner Versicherung (Negativbescheinigung)	10,00
9	Grundstücksangelegenheiten	
<u>9.1</u>	Erklärung über Nichtausübung des städtischen Vorkaufsrecht/ Erteilung eines Negativzeugnisses zum Vorkaufsrecht nach § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 BauGB	15,00
<u>9.2</u>	<u>Erteilung/Änderung/Bestätigung einer Hausnummer, § 126 Abs. 4 BauGB</u>	<u>10,00</u>

10	Schreibauslagen für die Bereitstellung von Ausfertigungen und Abschriften	
10.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erstellt werden, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden können, je angefangene Seite	
10.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite schwarz-weiß
10.1.2	für jede weitere Seite	0,15 Anmerkung: Angefangene Seiten werden voll berechnet.
10.1.3	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnlichen Zwecken	0,05 je angefangene Seite schwarz-weiß
10.2	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	
10.2.1	sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 je Datei <u>mind. jedoch 10,00</u>
10.2.2	soweit zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektronischer Form Dokumente zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen werden müssen	wie Tarifstelle 1 für Vervielfältigungen in schwarz-weiß
10.2.3	sofern die Datei auf einem Datenträger versandt wird	<u>510</u>,00 je Datenträger
10.3	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach den Tarifstellen 10.1 und 10.2 können bis auf das Fünffache erhöht werden
10.4	Bereitstellung gegenüber in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsVwKG genannten juristischen Personen	schreibauslagenfrei